

Merkpunkte für die Behandlung von Disziplinarstraffällen (1)

Autor(en): **Wissmann, Alfons L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **140 (1974)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-48778>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Merkpunkte für die Behandlung von Disziplinarstraffällen (1)

Major Alfons E. Wißmann

1. Teil

Vorbemerkung

Die Merkpunkte für die Behandlung von Disziplinarstraffällen möchten als Hinweise für die praktische Abwicklung einer Disziplinarstrafsache in der sachlichen und verfahrensmäßigen Folge dienen. Als nützliche Hilfsmittel im Disziplinarstraf- und Disziplinarbeschwerdeverfahren sollten regelmäßig Formular 22.45 «Disziplinarstrafsache» mit Erläuterungen (Aktenumschlag), Formular 22.46d «Disziplinarstrafverfügung» und gegebenenfalls Formular 22.47d «Entscheid über die Disziplinarbeschwerde» verwendet werden. Im Verlaufe des Jahres 1974 wird von der Gruppe für Ausbildung zum erwähnten Formular 22.45 eine Merkliste für die Behandlung von Disziplinarstraffällen abgegeben. Die nachfolgenden Merkpunkte folgen weitgehend dieser Checkliste.

1. Zur Regelung der Disziplinarstrafgewalt

1. 1. Allgemeine Regelung

1. 1. 1. Inhaber der Disziplinarstrafgewalt ist der Kommandant einer Truppenformation, sofern er den Offiziersgrad bekleidet oder in der Funktionsstufe 1a bis 3 des Hilfsdienstes eingereiht ist, und zwar gegenüber:

- Angehörigen einer Einheit beziehungsweise eines Stabes;
- ihm direkt unterstellten Kommandanten;
- andern Personen, die unter seine Befehlsgewalt gestellt sind, wie Personen, die in Kriegszeiten dem Heere folgen, Kriegsgefangenen, Internierten, Flüchtlingen, ferner Zivilpersonen, die dauernd oder zu besondern Verrichtungen bei der Truppe oder zur Bedienung einzelner zum Heere gehörender Personen angestellt sind.

(Art. 195, 201, 202 MStG, Art. 6 VV, Ziff. 59, Abs. 2 und 3, 60^{bis}, Abs. 1, DR).

1. 1. 2. Wer ein Kommando ad interim oder stellvertretend innehat, besitzt grundsätzlich die gleiche Strafgewalt wie der ordentliche Kommandoinhaber (Erläuterungen der wesentlichsten Änderungen des Dienstreglementes [DR 67] gemäß Nachtrag Nr. 1, gültig ab 1. Juli 1968, 820.1/67, S. 2).

1. 1. 3. Bei Truppenformationen, deren Kommandant keinen Offiziersgrad bekleidet beziehungsweise nicht in der Funktionsstufe 1a bis 3 des Hilfsdienstes eingereiht ist, übt die übergeordnete Kommandostelle die Disziplinarstrafgewalt aus (Art. 202, Abs. 2, MStG, Art. 6 VV).

1. 1. 4. Wird eine vorläufige Beweisaufnahme angeordnet und verfügt die für die Anordnung der Voruntersuchung zuständige Stelle (siehe hierzu Ziff. 3.5.3, hinten) die disziplinarische Erledigung der Sache, so bleibt der Kommandant der Truppenformation als Inhaber der Strafgewalt für die Erledigung der Sache primär zuständig. Das gleiche gilt für die Disziplinarbeschwerde-

Abkürzungen

MStG	Militärstrafgesetz
MStGO	Militärstrafgerichtsordnung
VV	Verordnung über den Vollzug der Disziplinarstrafordnung
DR	DR 67 mit Nachtrag 1 und 2

instanz, wenn die vorläufige Beweisaufnahme erst während des Disziplinarbeschwerdeverfahrens angeordnet wurde.

1. 1. 5. Ausgenommen im Falle der Verfügung der disziplinarischen Erledigung oder der Einstellung des Verfahrens nach einer vorläufigen Beweisaufnahme durch die für die Anordnung der Voruntersuchung zuständige Stelle (siehe hierzu wiederum Ziff. 3.5.3, hinten) darf ein Vorgesetzter der für die Disziplinierung zuständigen Stelle nicht in ein Disziplinarstrafverfahren einwirken. Falls der unmittelbare Vorgesetzte der für die Bestrafung zuständigen Stelle feststellt, daß ein Fehlbarer nicht bestraft worden ist, so kann er einzig die Durchführung eines Disziplinarstrafverfahrens befehlen (Art. 207 MStG, Ziff. 73 DR).

1. 2. Sonderfälle

1. 2. 1. Wenn an der Begehung eines Disziplinarfehlers oder eines leichten Falles mehrere Wehrmänner verschiedener Einteilung beziehungsweise Unterstellung beteiligt sind, bleiben die einzelnen Kommandanten für die disziplinarische Erledigung zuständig (Art. 14 VV, Ziff. 65, Abs. 4, DR).

1. 2. 2. Werden Wehrmänner zu einer andern Einheit (Stab) kommandiert oder treten Truppenformationen vorübergehend in ein neues Unterstellungsverhältnis, so steht die Disziplinarstrafgewalt ihnen gegenüber dem neuen Kommandanten zu; dieser kann sich hinsichtlich der Strafzumessung mit dem bisherigen Kommandanten in Verbindung setzen (Art. 13 VV, Ziff. 60^{bis}, Abs. 2, DR). Vorbehalt in Ziffer 1.2.5, unten.

1. 2. 3. In Rekrutenschulen besitzen Disziplinarstrafgewalt: der Kommandant einer Rekruteneinheit sowie der Einheitsinstructor, letzterer sofern er mindestens den Grad eines Oberleutnants bekleidet, schließlich der Schulkommandant (Art. 202, Buchstabe c, Art. 7 VV, Ziff. 61^{bis} DR). Der Bataillons- beziehungsweise Abteilungskommandant, der in der Rekrutenschule abverdiert, besitzt keine Disziplinarstrafgewalt. Vorbehalt in Ziffer 1.2.5, unten.

1. 2. 4. In Kadernschulen, Schulen und Kursen für Offiziere, Umschulungskursen, Spezialkursen, Einführungskursen und Kaderkursen für Angehörige des Hilfsdienstes steht die Disziplinarstrafgewalt einzig dem Schul- beziehungsweise Kurskommandanten zu (Art. 8, Abs. 2, VV, Ziff. 61^{ter}, Abs. 1, DR). Vorbehalt in Ziffer 1.2.5, unten.

Gegenüber Piloten im individuellen Training verfügt der Chef des individuellen Trainings über die Disziplinarstrafgewalt (Art. 8, Abs. 4, VV, Ziff. 61^{ter}, Abs. 4, DR).

1. 2. 5. In den Fällen von Ziffer 1.2.2 bis 1.2.4, oben, gilt folgender Vorbehalt: Treten Truppenformationen vorübergehend beziehungsweise für die Dauer einer Schule oder eines Kurses in ein neues Unterstellungsverhältnis, so ist zwar die Kompetenz des neuen Kommandanten gegeben, aber die allgemeine Regelung der Strafgewalt innerhalb der Truppenformation bleibt unangetastet.

1. 3. Der Truppenkommandant besitzt die Disziplinarstrafgewalt nur mit Bezug auf die «im Dienst», beim Einrücken und bei der Entlassung bis zum Ablegen der Uniform verübten Disziplinarfehler und leichten Fälle von Straftatbeständen (Art. 195 MStG, Art. 1, Abs. 3, VV, Ziff. 60^{bis}, Abs. 1, DR).

2. Zur Regelung der Disziplinarstrafbefugnisse

2. 1. Die Disziplinarstrafbefugnisse sind allgemein wie folgt geordnet:

Kommandostufe:

Kommandant einer Einheit = Kommandant beziehungsweise Chef einer Kompanie, Kolonne, Schwadron, Batterie, Staffel, chirurgischen Ambulanz, Feldpost, eines (selbständigen) Detachements, einer Warnsendestelle des Warndienstes (Art. 197 MStG, Art. 2 VV, Ziff. 61, Abs. 1, Buchstabe a, DR)

Verweis. Einfacher Arrest: 1–5 Tage. Scharfer Arrest: 3 Tage. Buße: –.

Bataillonskommandant = Kommandant eines Bataillons, einer Abteilung, eines Geschwaders, Ad-hoc-Verbandes, dem mindestens zwei Einheiten unterstellt sind, des Hauptquartiers einer Heereseinheit oder Brigade, des Zielfliegerkorps, eines Baustabs, einer TT-Betriebsgruppe, einer Eisenbahnbetriebsgruppe, des Armeelawindienstes, eines Betreuungstabs (Art. 198 MStG, Art. 3 VV, Ziff. 61, Abs. 1, Buchstabe b, DR)
Verweis. Einfacher Arrest: 1-10 Tage. Scharfer Arrest: 3-5 Tage. Buße: -.
(Gleiche Strafbefugnisse: Kommandant des Fliegerärztlichen Dienstes, des Armeelaboratoriums AC-Schutzdienstes)

Regimentskommandant = Kommandant eines Regiments, des Flieger- und Fliegerabwehreinsetzungstabs, des Armeehauptquartiers, eines Ad-hoc-Verbandes, dem mindestens zwei Truppenkörper der Bataillonsstufe unterstellt sind, eines Festungskreises, des Feldtelegraphen- und Feldtelephondienstes, einer Militärsanitätsanstalt, eines Territorialkreises, einer Territorialregion, des Warndienstes, des Militäreisenbahndienstes, der PTT-Transporte, einer Munitionsmagazingruppe, der Heerespolizei (Art. 199 MStG, Art. 4 VV, Ziff. 61, Abs. 1, Buchstabe c, DR)
Verweis. Einfacher Arrest: 1-10 Tage. Scharfer Arrest: 3-15 Tage. Buße: -.
(Gleiche Strafbefugnisse: Kommandant der Militärpferdeanstalt, Rotkreuzchefarzt, Feldpostdirektor)

Oberste Kommando- und Dienststellen
(Art. 200 MStG, Art. 5 VV, Ziff. 61, Abs. 2, Ziff. 61^{quater}, Abs. 1, DR)
Verweis. Einfacher Arrest: 1-10 Tage. Scharfer Arrest: 3-20 Tage. Buße: bis 200 Fr.

Bussen können, soweit es Wehrmänner betrifft, nur für außerhalb des Dienstes verübte Disziplinarfehler und leichte Fälle von Straftatbeständen ausgefällt werden (Art. 191 MStG). Es können demnach Disziplinarfehler und leichte Fälle von Straftatbeständen, welche Wehrmänner während des Einrückens bis zum formellen Antreten zum Dienst sowie vom formellen Abtreten bei der Entlassung bis zum Ablegen der Uniform verüben, truppen-seits mit Buße geahndet werden.

2. 2. Sonderfälle

2. 2. 1. In *Rekrutenschulen* verfügen über die Strafbefugnisse eines Einheitskommandanten der Kommandant einer Rekruteneinheit, der Einheitsinstruktor und der Schulkommandant im Grade eines Oberleutnants, über diejenigen eines Bataillonskommandanten der Einheitsinstruktor, sofern er mindestens Hauptmann ist, und der Schulkommandant im Hauptmannsgrade, über diejenigen eines Regimentskommandanten der Schulkommandant, sofern er mindestens Major ist (Art. 7 VV, Ziff. 61^{bis} DR).

2. 2. 2. In *Kaderschulen* und übrigen Schulen und Kursen gemäß Ziffer 1.2.4, vorne, besitzen die Strafbefugnisse eines Einheitskommandanten die Kommandanten im Grad eines Subaltern-offiziers oder Hauptmannes beziehungsweise in der Funktionsstufe 3 oder 2 des Hilfsdienstes, diejenigen eines Bataillonskommandanten die Kommandanten im Grad eines Majors beziehungsweise in der Funktionsstufe 1 des Hilfsdienstes, diejenigen eines Regimentskommandanten die Kommandanten im Grad eines Oberstleutnants oder Obersten beziehungsweise in der Funktionsstufe 1a des Hilfsdienstes (Art. 8, Abs. 2, VV, Ziff. 61^{ter}, Abs. 2, DR).

Schul- und Kurskommandanten, die einen höheren Grad bekleiden als den des Obersten, können alle Disziplinarstrafen verüben (Art. 8, Abs. 3, VV, Ziff. 61^{ter}, Abs. 3, DR).

Gegenüber Piloten im individuellen Training besitzt der Chef des individuellen Trainings die Strafbefugnisse eines Regimentskommandanten (Art. 8, Abs. 4, VV, Ziff. 61^{ter}, Abs. 4, DR).

2. 3. Bei nicht ausreichender Strafbefugnis des Inhabers der Strafgewalt hat dieser seinem Vorgesetzten, welcher für die beantragte Strafe die Disziplinarstrafbefugnis besitzt, auf Grund seiner persönlichen Kenntnis des Fehlbaren und der Begleitumstände unter Beischluß der nötigen Unterlagen einen *Strafantrag* zu stellen. Diese angerufene Kommandostelle bleibt auch dann zum Erlaß der Strafe zuständig, wenn die Strafe, welche diese Stelle als ange-

messung hält und ausfallen will, der Strafbefugnis des antragstellenden Kommandanten entspricht, es sei denn, der letztere sei bereit, diese in Aussicht genommene Strafe selber auszufällen. Andererseits hat der angerufene Kommandant, wenn er die beantragte Strafe als zu milde findet und die von ihm vorgesehene Strafe seine Strafbefugnis überschreitet, seinerseits einen eigenen Strafantrag an die ihm übergeordnete Stelle, welche für die vorgesehene Strafe die Disziplinarstrafbefugnis besitzt, zu richten. In beiden Fällen soll vor der Fällung des Entscheides die Angelegenheit mit dem Antragsteller besprochen werden. (Art. 204, Abs. 2, MStG, Ziff. 69, Abs. 2 und 3, DR). Führt die Besprechung nicht zu einer Übereinstimmung der Standpunkte, ist die angerufene Kommandostelle im Entscheid frei (Art. 204, Abs. 2, MStG - in Abweichung von Ziff. 71, Abs. 1, DR, welche Bestimmung vor dem Gesetz nicht standhält). Falls die Sache als nicht hinreichend abgeklärt erscheint, verlangt die angerufene Kommandostelle eine Ergänzung der Untersuchung und einen neuen Strafantrag; sie soll eine Ergänzung nur bei Vorliegen besonderer Gründe selbst vornehmen (Ziff. 71, Abs. 2, DR). Der Entscheid soll indessen nicht bloß auf Grund der Akten, sondern nach persönlichem Anhören des Fehlbaren durch den angerufenen Kommandanten gefällt werden (Ziff. 71, Abs. 3, DR).

3. Zur Abklärung des Tatbestandes

3. 1. *Meldungen und Rapporte*, Skizzen, Photoaufnahmen in einer Disziplinarstrafsache bilden Bestandteil der Disziplinarstrafakten.

3. 2. Die *Tatbestandsaufnahme* hat durch den Vorgesetzten oder durch einen von ihm bezeichneten geeigneten Offizier zu erfolgen (Art. 203, Abs. 1, MStG, Ziff. 68, Abs. 1, DR). Läßt der Inhaber der Strafgewalt den Tatbestand durch einen Offizier aufnehmen, soll er vor der Fällung des Entscheides den Fehlbaren persönlich anhören (entsprechend Ziff. 71, Abs. 3, DR).

3. 2. 1. In allen Fällen muß vor Erlaß der Strafe der *Tatbestand schriftlich festgelegt und ein Protokoll aufgenommen werden*, welches vom Fehlbaren und vom Untersuchenden zu *unterzeichnen* ist (Ziff. 66, Abs. 2, DR). Weigert sich der Beschuldigte, das Protokoll zu unterzeichnen, so darf er nicht unter Druck gesetzt werden; seine Weigerung und die Gründe hierfür sind einfach protokollarisch festzuhalten (vgl. Art. 78 MStGO).

Der gesamte Sachverhalt ist einläßlich abzuklären. Ins Protokoll soll insbesondere folgendes aufgenommen werden:

Wer Täter (militärischer Grad und Funktion, Name, Vornamen, Geburtsdatum, Zivilstand, Beruf, Wohnadresse, gegenwärtige Einteilung, Stammeinteilung)

Was Tatablauf

Wo Tatort, eventuell Beschreibung der Örtlichkeiten, zum Beispiel Straßenzustand

Wann Zeitpunkt, allenfalls bei welchen Sichtverhältnissen

Wie Auf welche Weise, unter welchen Umständen

Womit Tatinstrument, bei Verkehrsunfällen genaue Angabe der beteiligten Fahrzeuge

Warum Welches sind die Gründe, Ursache, gegebenenfalls Ausbildungsstand, körperliche und geistige Verfassung

3. 2. 2. Soweit die *persönlichen Verhältnisse* (Erziehung, Schulung, familiäre und berufliche Verhältnisse) und das Vorleben (allfällige Vorstrafen) nicht bekannt sind, hat eine kurze Befragung zur Person zu erfolgen.

3. 2. 3. *Militärische Zeugen* sind protokollarisch einzuvernehmen. Allenfalls sind diese mit dem Fehlbaren zu konfrontieren.

3. 2. 4. Eventuell ist ein *Augenschein* vorzunehmen und darüber unter Nennung der Anwesenden und Angabe von Ort und Zeit ein Protokoll aufzunehmen.

3. 2. 5. *Zivilpersonen* können vom Vorgesetzten oder beauftragten Offizier im Disziplinarstrafverfahren in der Regel nicht einvernommen werden. Allenfalls genügt eine polizeiliche Befragung. Führt diese nicht zur Abklärung, so ist eine vorläufige Beweisaufnahme durch den militärischen Untersuchungsrichter erforderlich.

3. 2. 6. Bestehen Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit des Fehlbaren, ist ein *Bericht des Truppenarztes oder des Waffenplatzpsychiaters* beizuziehen.

3. 3. Folgende *Maßnahmen* können im *Disziplinarstrafverfahren* getroffen beziehungsweise angeordnet werden:

3. 3. 1. *Spurensicherung*: Spuren der Tat feststellen (Markierungen, Photos, Skizzen), wenn nötig den Tatort absperren und bewachen lassen.

3. 3. 2. *Sicherung der Beweise*: Adressen von Beteiligten und Zeugen, Tatgegenstände.

3. 3. 3. Als Hauptmaßnahme kann die *vorläufige Festnahme* angeordnet werden, wenn die Umstände es erfordern (Art. 205 MStG). Solche Umstände liegen dann vor, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verhaftung gegeben sind (Ziff. 66, Abs. 1, letzter Satz, DR, unter Hinweis auf Art. 68–70 MStGO, Ziff. 67, Abs. 1, 70^{bis}, 70^{ter} DR). Der militärische Vorgesetzte kann die vorläufige Festnahme des Beschuldigten verfügen, sofern dies das Interesse der Untersuchung verlangt (zum Beispiel Abklärungen wegen des lügenhaften Verhaltens des Beschuldigten), insbesondere wenn dieser der Flucht verdächtig oder anzunehmen ist, daß er durch Vernichtung oder Verdunkelung der Spuren der Tat oder durch Verabredung mit Zeugen oder Mitbeschuldigten die Untersuchung erschweren werde, ferner wenn sie aus dienstlichen Rücksichten geboten erscheint, zum Beispiel bei Ungehorsam vor anderen Wehrmännern, bei Trunkenheit.

Dieser provisorische Freiheitsentzug darf nicht in der Form des Arrestes durchgeführt werden.

3. 3. 4. Neben dem militärischen Untersuchungsrichter ist der Truppenkommandant zur *Anordnung der Blutprobe* gegenüber Militärpersonen, welche an einem Verkehrsunfall beteiligt sind, befugt, ebenso die Heerespolizeioffiziere und der Chef der militärischen Verkehrskontrolle; in dringenden Fällen können auch die Angehörigen der Heerespolizei und der militärischen Verkehrskontrolle diese Maßnahme anordnen (Art. 21 der Verordnung über den militärischen Straßenverkehr, Ziff. 377 MWD 72).

3. 3. 5. Trifft im Militärdienst ein Grund für den *Entzug des zivilen Führerausweises* ein, so haben der Truppenkommandant und allenfalls die militärischen Polizeidienste oder die Organe der Militärjustiz die ATR zu verständigen, damit diese die zuständige zivile Behörde benachrichtigen kann (Art. 11 der Verordnung über den militärischen Straßenverkehr, Ziff. 49 MWD 72).

3. 4. Es ist ein *militärischer Führungsbericht* zu erstellen und zu den Disziplinarstrafakten zu nehmen. Dieser soll nicht unter dem Einfluß des zu beurteilenden Disziplinarfalles erstellt werden. Er soll namentlich enthalten: Verwendung des Beschuldigten, spezielle Aufgaben, Pflichterfüllung, Aktivität, Temperament, Kameradschaft, Einstellung zur militärischen Aufgabe, geistige und körperliche Leistungsfähigkeit, Durchsetzvermögen als Chef, Qualifikationen, militärische Vorstrafen, Besonderes.

3. 5. Ausnahmsweise ist die *Mitwirkung des militärischen Untersuchungsrichters im Disziplinarstrafverfahren* erforderlich.

3. 5. 1. In Zweifelsfällen kann der Truppenkommandant den *Rat des militärischen Untersuchungsrichters* einholen (Ziff. 68, Abs. 3, zweiter Satz, DR).

3. 5. 2. Eine *vorläufige Beweisaufnahme* im Sinne von Art. 108, Abs. 3, MStGO ist im Disziplinarstrafverfahren oder an dessen Stelle dann anzuordnen:

a) wenn die Tatbestandaufnahme ergibt, daß der Fall unklar oder verwickelt ist (zum Beispiel wenn eine Zivilperson als Zeuge einvernommen werden muß);

b) wenn es ungewiß ist, ob die strafbare Handlung disziplinarisch oder militärgerichtlich zu erledigen ist;

c) wenn Militär- oder Zivilpersonen getötet oder erheblich verletzt wurden;

d) wenn erhebliche Sachschäden entstanden sind;

e) wenn ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt oder ein erheblicher Verdacht für ein solches besteht und die Täterschaft noch unbekannt ist;

f) wenn eine Militärperson im Dienst Selbstmord begangen hat oder ein anderer außergewöhnlicher Todesfall vorliegt (Art. 24 der Verordnung über die Militärstrafrechtspflege, Ziff. 68, Abs. 2, DR).

Im Reglement 61.3 Motorwagendienst (MWD 72) sind in Ziffer 380 Sonderfälle von Verletzungen von Verkehrsvorschriften vorgesehen, bei welchen eine vorläufige Beweisaufnahme angeordnet werden muß.

3. 5. 3. *Zuständig für die Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme* sind nach Artikel 108, Absatz 2 und 3, in Verbindung mit Artikel 110 der Militärstrafgerichtsordnung:

a) im Instruktionsdienst die Schul- oder Kurskommandanten, bei Truppenübungen die Regimentskommandanten (siehe Ziff. 2.1, vorne, unter «Regimentskommandant»), die Kommandanten des Stabes (Brigadestab, Divisionsstab, Armeekorpsstab, sofern es Stabsangehörige betrifft) und die Kommandanten kleinerer, selbständiger Truppenformationen (welche nicht einem Regimentskommando unterstellt sind, zum Beispiel Geb FüS Bat 87);

b) im aktiven Dienst die Regimentskommandanten, die Kommandanten des Stabes und bei kleinern, selbständig im Dienst befindlichen Truppenformationen deren Kommandanten;

c) in allen Fällen, welche der Beurteilung eines außerordentlichen Militärgerichtes unterliegen, der Bundesrat;

d) in allen übrigen Fällen die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung oder der Oberbefehlshaber der Armee, wenn ein solcher ernannt worden ist und der Täter dem Armeekommando untersteht.

Schul-, Kurs- und Truppenkommandanten sind nur während der Dauer der Schule, des Kurses oder des Dienstes zur Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme zuständig, und zwar nur solange der Betroffene, sofern er bekannt ist, sich im Dienst befindet und dem betreffenden Kommandanten unterstellt ist. Für Vorfälle, die sich während des Einrückens bis zum formellen Antreten zum Dienst und vom formellen Abtreten bei der Entlassung bis zum Ablegen der Uniform ereignen, ist daher nicht der Regimentskommandant, sondern die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung zur Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme zuständig, ebenso wenn ein außerhalb des Regimentsverbandes abkommandierter Wehrmann wieder zur Einteilungseinheit zurückgekehrt ist. Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung verfügt auch nach einer vorläufigen Beweisaufnahme, welche vom Regimentskommandanten angeordnet worden ist, die disziplinarische Erledigung der Sache, die Einstellung des Verfahrens oder die Anordnung der Voruntersuchung, wenn sich der Regimentskommandant oder der Betroffene nicht mehr im Dienst befindet oder wenn der Betroffene nicht mehr diesem Regimentskommandanten unterstellt ist.

3. 5. 4. Der Truppenkommandant ist an die Anträge des militärischen Untersuchungsrichters nach Abschluß der vorläufigen Beweisaufnahme *nicht* gebunden. Bezüglich der Zuständigkeit zur disziplinarischen Erledigung siehe Ziffer 1.1.4, vorne.

Fortsetzung in Nr. 5/1974